

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn ich nicht irre, schon mehr als seit einem Jahr an der Tagesordnung des grossen Raths; und es wäre sehr zu wünschen gewesen, der grosse Rath hätte vor Uebersendung eines Beschlusses über einen einzelnen herausgerissenen Theil dieser Polizey, uns wenigstens zuerst auch mit den Hauptgrundsäcken bekannt gemacht, auf welche er seine med. Polizeyordnung gründen will.

Dann Auffsicht auf Nahrung und Getränk überhaupt und auf Fleischnahrung insbesondere, ist einzig ein Gegenstand der medizinischen Polizey, und gute besondere Gesetze für diese einzelnen Gegenstände müssen aus den Grundsäcken der allgemeinen Polizey abgeleitet werden, oder an jene anpassend gemacht werden können.

Setzt z. B. ein künftig für unsere helv. Republik festzuhrendes med. Polizeygesetzbuch den Grundsatz fest, daß alles dasjenige, was Erhaltung und Verbesserung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge betrifft, der Oberauffsicht eines Obercollegii medici soll unterworfen seyn; daß einem solchen Obercollegio besondere Sanitätsämter in einzelnen Cantonen oder Landschaften sollen untergeordnet seyn, welche auf alles, was in dem Canton auf das öffentliche Gesundheitswohl Einfluss haben könnte, ihre Aufmerksamkeit richten und über die Verfolgung der medizinischer Polizeygesetze wachen sollen; daß in jedem einzelnen Distrikt lesende Distriktsärzte werden angestellt werden, als Organe der Cantons-Sanitätsämter zur Auffsicht über Handhabung der med. Polizeygesetze, und mit Sachkenntniß einzugebende Nachrichten über jede Fälle, welche das öffentliche Gesundheitswohl gefährden könnten; wenn nebst diesen in jedem einzelnen Distrikt und grössern Gemeinden in einer öffentlichen Viehzneyschule wohl unterrichtete Viehzärzte angestellt werden sollten; — wenn dergleichen Grundsätze für eine medizinische Polizey aufgestellt würden, so würde die Disposition dieser Resolution ganz anders seyn, und zum Beispiel der so wichtige Theil einer Auffsicht über Fleischnahrung nicht allein den Munizipaliteten, wo es gar leicht ist, daß nicht ein einziges Mitglied die dazu nöthigen Kenntnisse besitzt; nicht einzelnen Fleischbeschauern, die so leicht betrogen werden können, und deren Interesse es erfordern könnte, sich betrieben zu lassen, überlassen, sondern wenigstens durch das Gesetz die Fälle bestimmen, wo von dem Obercollegio oder den Sanitätsämtern eigentlche bestellte Physiker in Verbindung mit den Munizipalen die Auffsicht über Fleischverkauf halten, und in zweifelhaften Fällen ihre gewissenhaftesten Gutachten zu Handen der Munizipaliteten u. Sanitätsämtern eingeben sollten. (D. Forts. f.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe, Baden, am 10. Juli.

Am 10. Juni gab ich Ihnen Nachricht von den Verfolgungen, die sich der geistliche Rath zu Constanz gegen den Pfarrer Hübcher zu Muri und gegen dessen Schriften, die anders nichts als einige vernünftige Aufklärungen über einige Religionsgegenstände bezweken, erlaubt hat. (Vergl. Republ. St. 30.) Ich hoffte damals unsere Regierung würde dem unbefugten Eingriff in ihre Rechte, von Seite der Herren in Constanz, pflichtmäßigen Widerstand leisten, und sich auf eine für alle Helvetier, die keine Rückkehr des Pfaffen despotismus wollen, beruhigende Weise erklären: letzter ist dies bis dahin nicht geschehen; unter der Menge anderer Geschäfte, scheint das gegenwärtige in Vergessenheit gerathen zu seyn; es wird also Zeit die Publizität zu gebrauchen: machen Sie gefälligst die beyden nachfolgenden Aktenstücke bekannt; ich werde Ihnen in wenigen Tagen alles, was seither in dieser Sache geschen ist, zu gleicher Bekanntmachung überenden.

Copia des von bishöflich konstanzer Curia, in Betreff des Bürgers Pfarrer Hübchers erlassenen Rescripts.

Aus der Anzeige des Herrn Decans vom 21. Iun. dieses, haben wir mit Missfallen vernommen, daß der Pfarrer Hübcher zu Muri, durch seine beide im Druck beförderte Brochuren, nicht nur auf seine katholische Pfarrgemeinde daselbst, sondern auch auf andere gutdenkende Katholiken, schlimmen Eindruck gemacht habe.

Wir geben diesem in der nebenfolgenden Signatur unter Vorbehalt der weitern Ahndung, den verdienten Verweis, und verwarnen denselben, daß er bey befahrender Suspension sich künftig keine Verbreitung ähnlicher Schriften und Grundsätze zur Schul'd bringen soll.

Der Herr Decan wolle diese Signatur dem B. Pf. Hübcher alsbald insinuiren, und an uns über die geschehene Insinuation verläßigen Bericht erstatten.

Hiernächst wolle der Herr Decan der Munizipalität zu Muri, und durch diese der gesamten katholischen Pfarrgemeinde, in unserm Namen zu erkennen geben, daß wir die von dem Pf. Hübcher im heidem

Viecen aufgestellte Grundsätze, als irrig erklären, und die gegen die Ordensgeistliche gewagte Verlämmdungen für höchst strafwürdig halten; auch daß hierwegen die gebührende Ahndung verfüget, und die anderweite dem verlohrnen Vertrauen und dem Seelenheil angemessenen Vorkehrungen, seiner Zeit werden getroffen werden.

So viel es die Verbreitung dieser frechen, und von der katholischen Kirche gutgeheissenen Ordensstände höchst beleidigenden Druckschriften in dem unterstehenden Landkapitel belangt, so geben wir dem Herrn Decan in Auftrag, alle Pfarrherrn dortigen Kapitelsbezirks zu verständigen, daß diese Schriften von uns im Namen des bischöflichen Ordinariats, verboten seyen; auch dieselbe anzusehen, daß Sie so viel immer thunlich, besagte Schriften einsammeln, deren fernere Umherbietung hindern, und die an Hand gebrachten Stücke, auf die Seite schaffen, auch Ihre Pfarrgenossene mit behöriger Bescheidenheit und Pastoralklugheit vor diesen und ähnlichen, mit Irrlehrn und Verlämmdungen angefüllten Schriften, warnen sollen.

Constanz, ex consilio Ecclesiastico, den 24sten May 1800.

Hochfürstlich bischöflich constantische Gr. Vicariats-Canzlei. (Sign.) Bdt. Premauer.

Copia der Signatur an den Säcular-Pfarrer F. X. Hübscher in Muri.

Uns sind zwey Druckschriften, unter den Titeln: Beantwortung der Frage: „Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt die Seelsorge überlassen werde, 1799;“ dann Erläuterungen gegen die altkatholische Antwort, auf die neukatholische Frage, 1800, zu Händen gekommen, deren Inhalt gar auffallend ist, und welche nach verläßigen Nachrichten von dem Herrn Pfarrer Hübscher verfaßt sind.

Wir fanden bey Durchlesung dieser Schriften im Voraus, daß gerade die gepriesene Wahrheitsliebe, auf die sich der Autor sehr viel zu gut thut, am wenigsten hervorleuchtet, sondern daß im Gegentheil Spottsicht und verächtliche Herabsetzung, der in der katholischen Kirche von Urzeiten bestandenen und von derselben gutgeheissenen Ordensinstitute, bey Verfassung beider Brochuren, Antrieb und Absicht gewesen.

Solche gehäfige Ausfälle auf alte Einrichtungen in der katholischen Religionsverfassung, stellen den Character des unberuffenen Verfassers, bey allen Gütden-

kenden, in ein sehr ungünstiges Licht, dessen Wirkungskreis ihm viel würdigere Gegenstände zur Ausbildung und zum Gebrauch seiner von Gott erhaltenen Talente darbietet, und tägliche Gelegenheit verschaffet, solche zur Erbauung und anderweiten Besorgung, der Ihm anvertrauten Heerde anzuwenden.

Wir können also nicht umhin, dem Herrn Pfarrer als notorischen Verfasser beider obengenannten Schriften, unser Missfallen zu erkennen zu geben, daß Er den gesamten Ordensstand, durch die in Druck versetzte, von der katholischen Kirche verworfene und verdammte Irrsätze und niederträchtige Verlämmdungen, worüber das bischöfliche Ordinariat sich die gebührende Ahndung vorbehält, anzutasten und zu verfolgen, sich nicht gescheuet hat.

Damit aber für dermalen, wenigst der schlimme Eindruck, welchen die beiden Druckschriften bey der Pfarrgemeine zu Muri, und allen gutdenkenden Katholiken verursacht haben, und die fernere Verbreitung noch vergrößern würde, einigermassen gehemmt bleibe, so befehlen wir dem Herrn Pfarrer bey dem diesseitig bischöflichen Ordinariat schuldigen Gehorsam, und unter Bedrohung der ipso facto zu incurrirenden Suspension ab Ordine et Jurisdictione, daß sich derselbe von nun an, nicht mehr unterstehe, diese Druckschriften auszustreuen, noch Grundsätze ähnlicher Art schriftlich oder mündlich zu verbreiten.

Der Herr Pfarrer wird bey ruhigem und reisen Überdenken seiner Standespflichten, selbst finden, daß sein Beruf gar nicht sey, über die Fähigkeit der Ordensgeistlichen, zur Verwaltung der Seelsorge, ein Urtheil zu fällen, sondern im Gegentheil, daß seine Pflicht erheische, seine Kräfte zum Besten seiner Pfarrgemeine anzuwenden, und mit Ablegung aller Neuerungsücht, die zur Verwaltung seines Seelsorgeramts erforderliche Kenntnisse und Eigenschaften Tag täglich in vollkommener Maaf zu erwerben.

Constanz, ex Consilio Ecclesiastico, am 24sten May 1800.

Hochfürstl. bischöflich constantische geistliche Raths, Präsident, Officialis u. Räthe.
Bdt. Premauer.

Grosser Rath, 15. Jul. Nichts von Bedeutung.

Senat, 15. Juli. Verwerfung des Beschlusses, der eine Suspension des Gesetzes über Fortsetzung der Militärschule verordnet.